

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit dem Jahr 2023 müssen elektronische Kassensysteme bzw. Einzelaufzeichnungssysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Zusammen damit hat die Finanzverwaltung seitdem eine Meldepflicht für diese Systeme geplant, welche aufgrund der technischen Umsetzung immer wieder ausgesetzt wurde.

Seit dem 1. Januar 2025 steht dieses Mitteilungsverfahren nun zur Verfügung.

(BMF, Schreiben v. 28.06.2024,

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2024-06-28-mitteilungsverpflichtung-nach-AO.html)

Ziel der Mitteilungspflicht ist es, der Finanzbehörde die Anzahl und die Arten der genutzten elektronischen Systeme mitzuteilen und auch einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung und Transparenz im Steuersystem zu gehen.

Wann ist die Meldung erforderlich?

Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung (AO) ist der 01.07.2025. Für Kassen, die vor dem 01.07.2025 angeschafft wurden, müssen **bis zum 31.07.2025 gemeldet** werden. Kassen, die **nach dem 01.07.2025 angeschafft werden, müssen innerhalb eines Monats** gemeldet werden.

Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Jedes Unternehmen, das ein elektronisches Aufzeichnungssystem (eAS) nutzt, ist zur Meldung verpflichtet.

- Elektronische Kassensysteme (z.B. in Einzelhandelsgeschäften, Restaurants)
- Registrierkassen (z.B. in Bäckereien, Kiosken, Supermarkt)
- Taxameter und Wegstreckenzähler (für Taxiunternehmen)
- Verbundene Systeme (z.B. Bestellsysteme in der Gastronomie)
- Faktura- und ERP-Systeme mit Kassenmodul (unabhängig davon, ob dies genutzt wird, oder nicht, maßgeblich ist, dass eine Nutzung möglich wäre)

Eine Meldepflicht besteht für jedes einzelne Aufzeichnungssystem gesondert für sämtliche Betriebsstätten eines Unternehmens.

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen für Sie zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.

Was ist zu melden?

Die Meldepflicht für Registrierkassen betrifft allerdings nicht nur deren Inbetriebnahme. Wer ein elektronisches Kassensystem nicht mehr nutzt, muss dies ebenso bei seinem zuständigen Finanzamt melden. Dies gilt unabhängig davon, ob die alte Kasse durch eine neue ersetzt wird, ob sie nicht mehr funktioniert, der Betrieb aufgegeben oder vielleicht gestohlen wurde. Die Meldefrist beträgt auch in diesem Fall einen Monat.

Sollten Sie an einem Standort mehrere Systeme nutzen, so ist jedes einzeln zu registrieren.

Welche Daten werden für die Registrierung benötigt?

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art, Hersteller und Modell des verwendeten eAS
- Software des eAS und eingesetzte Version
- Anzahl der verwendeten eAS
- Seriennummer des verwendeten eAS / der Software-App
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (zTSE) mit Seriennummer und diversen sonstigen Angaben hierzu
- Welcher Betriebsstätte das eAS zugeordnet ist (Standort)
- Datum der Anschaffung bzw. Zuordnung zu einer Betriebsstätte des verwendeten eAS
- Datum der Außerbetriebnahme des eAS
- Bei Taxametern oder Wegstreckenzählern ist unter „Bemerkungen“ das Kfz-Kennzeichen einzutragen.

Wie kann die Meldung erfolgen?

Die Meldung kann ausschließlich in digitaler Form erfolgen, dazu wurde die Schnittstelle „**ERiC-Schnittstelle**“ im Programm „**Mein ELSTER**“ eingerichtet. Diese stellt die einzige Möglichkeit der Übermittlung dar, auch für uns als Steuerberater gibt es keinen anderen Zugang.

Es gibt drei Möglichkeiten zur Meldung:

1. Anmeldung über das Online-Portal ELSTER der Finanzverwaltung
2. Upload einer XML-Datei mit den erforderlichen Informationen über ELSTER
3. Übermittlung über eine spezielle Software an die Finanzverwaltung

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.

Sie können diese Meldung selbstständig und kostenlos nach einer Registrierung im Online-Portal ELSTER vornehmen. Unter dem nachfolgenden Link finden Sie dazu eine Ausfüllhilfe des Bundesfinanzministeriums zum Download:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-Ausfuellanleitung.html>

Wenn Sie noch nicht im Elsterportal registriert sind, so können Sie sich über die nachfolgenden Link dort registrieren: <https://www.elster.de/eportal/registrierung>

Zum Elster Portal selbst gelangen Sie auch über: <https://www.elster.de/eportal/start>.

Details zur Meldung über ELSTER erhalten Sie auch in diesem im Video (You Tube). Der Referent ist selbst Steuerberater und als Referent für die Steuerberaterinstitute tätig:

[Kassenmeldung in ELSTER , jetzt elektronisches Aufzeichnungssystem beim Finanzamt anmelden § 146a AO](#)

Betreffs eines Datenexports über die Elster-Schnittstelle, wenden Sie sich bitte an Ihren Kassenaufsteller, ob Ihre Kasse über diese Exportfunktion verfügt.

Alternativ ist auch eine Meldung über den Kassenhersteller rechtlich zulässig, sofern dieser diesen Service anbietet. Bitte sprechen Sie ihren Kassenhersteller an, ob dieser die Übernahme der Meldung für ihr eingesetztes Aufzeichnungssystem anbietet. Dies dürfte häufig die günstigste und komfortabelste Lösung zur Erfüllung der Meldepflicht sein.

Künftige Meldepflichten für Änderungen

Nach der erstmaligen Meldung Ihres elektronischen Aufzeichnungssystems müssen Sie folgende Änderungen dem Finanzamt mitteilen:

- Abmeldung bei defekt bzw. Reparatur und Anmeldung bei evtl. Leihgerät
- Bei Änderungen der Art des verwendeten Systems oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ist ebenfalls eine Meldung erforderlich.
- Wenn Sie das System an einem anderen Standort oder in einer anderen Betriebsstätte einsetzen, muss dies gemeldet werden.
- Außerbetriebnahme (Meldung ab dem 1. Juli 2025 innerhalb eines Monats)

Bitte beachten Sie, dass diese Meldepflichten auch für geleaste oder gemietete Systeme gelten.

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.

Hinweis:

Wir empfehlen, alle Änderungen an Ihren elektronischen Aufzeichnungssystemen sorgfältig zu dokumentieren, um die fristgerechte Meldung sicherzustellen und die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Wagner
Steuerberater

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.